51/0
51/19
Jugendamt

08.09.2021
9 5475 Ha

Amt 61/42
Stadtplanungsamt

Bebauungsplanverfahren Nr. 04/017 – Willstätterstraße 12 –
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. §4.2. BauGB

Unter Bezugnahme auf das o.g. Beteiligungsverfahren kann ich Ihnen mitteilen, dass von Seiten des Jugendamtes keine grundsätzlichen Bedenken gegen die beabsichtigten Planungen bestehen.

Durch die Planung von rd. 220 neuen Wohneinheiten entsteht ein zusätzlicher Bedarf an Betreuungsplätzen, der nicht durch umliegende Kindertageseinrichtungen aufgefangen werden kann.

Die Einplanung einer Kindertageseinrichtung für zwei Gruppen mit einer Nutzfläche von rd. 500 m² und einer Außenspielfläche von rd. 400 m² ist daher dringend erforderlich.

Auch aus Sicht des Jugendamtes besteht die Notwendigkeit, weitere Anforderungen zur Umsetzung der Kita im Plangebiet zu klären.
Dies bezieht sich auf die Verschattung/Besonnung der Einrichtung, aber auch auf ggf. vorhandene Lärmbelastungen.

Die Besonnungsstudie zur geplanten Kindertagesstätte in der Willstätterstraße 12 vom 02.07.2021 kommt zu folgendem Schluss:

„Für die Kita besteht grundsätzlich die Möglichkeit die innerhalb des Plangebietes, fußläufignahe, weitere Außenspielfläche zu nutzen, welche intensiver besonnt wird.
Für die Kita-Gebäudefassade sind die Anforderungen der DIN 5034-1 definitionsgemäß heranzuziehen. Ergebnis der Untersuchung ist, dass aufgrund der geplanten durchgesteckten Grundrisse die Anforderungen der DIN 5034-1 vollumfänglich erfüllt werden.
Aus lichttechnischer Sicht bestehen somit keine Bedenken zur Realisierung des geplanten Kita-Standortes."

Dies bedeutet, dass die Gruppen- und Gruppennebenräume an der Willstädter Straße liegen und keinen direkten Zugang zur Außenspielfläche haben werden. Da es sich hier auch um Schlafräume handelt, muss durch das Umweltamt/Gesundheitsamt geprüft werden, ob die Lärmbelastung die Einplanung an dieser Stelle zulässt.
Erschwerend kommt hinzu, dass die Außenspielfläche teilweise komplett verschattet ist. Hierzu ist anzumerken, dass das Landesjugendamt einen von der Kitaaußenfläche getrennten Spielbereich, wenn auch fußläufig erreichbar, nicht als Ersatz für die Bedürfnisse der Kinder akzeptieren wird.

Für die Genehmigung des Landesjugendamtes müssen positive Stellungnahmen der Fachämter Umweltamt und Gesundheitsamt vorliegen. Des Weiteren muss auch die Unfallkasse NW dem Standort zustimmen.

Bezugnehmend auf Punkt „6.12 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen" weisen wir darauf hin, dass die Umzäunung/Einfriedung der Kita-Außenfläche gem. Vorgaben eine Höhe von 1,60m bis 1,80m aufweisen muss, um die Sicherheit der Kinder zu gewährleisten.

Niederlein